

8,4 Prozent mehr Gehalt für Helios-Klinikärzte

Zweistufige Gehaltserhöhung – Ab 2023 fünf Tage bezahlter Fortbildungsurlaub



Foto: Yulija Sydorova - stock.adobe.com

Nach einem harten Arbeitskampf und teilweise unterbrochenen Verhandlungen haben sich der Marburger Bund und der Helios-Konzern auf einen Tarifabschluss geeinigt. Er sieht vor, dass Ärztinnen und Ärzte in den Helios-Kliniken eine zweistufige Erhöhung ihrer Gehälter um insgesamt 8,8 Prozent erhalten.

Rückwirkend zum 1. April werden die Entgelte in den beiden Tarifbereichen Helios und Helios/Rhön zunächst um 4,8 Prozent angehoben. Mit der Gehaltszahlung für November 2023 erhalten die angestellten Klinikärzte außerdem eine Einmalzahlung in Höhe von 1.500 Euro. Im Januar 2024 gibt es für Ärztinnen und Ärzte im Tarifbereich Helios eine weitere Einmalzahlung in gleicher Höhe. Zum 1. Februar 2024 erfolgt im Konzerntarif eine zusätzliche Er-

höhung der Gehälter (nebst Stundenentgelten) um 4 Prozent. Im Bereich Helios/Rhön fällt die zweite Einmalzahlung mit 750 Euro geringer aus, allerdings werden die Entgelte hier um weitere 4,4 Prozent erhöht.

Darüber hinaus sieht die Tarifeinigung materielle Verbesserungen bei kurzfristiger Inanspruchnahme und ab 2023 einen Anspruch auf bezahlte Freistellung zur Fortbildung an bis zu fünf Tagen pro Kalenderjahr vor. Ein solcher Anspruch war bislang im Konzern-Tarifvertrag TV-Ärzte Helios nicht vorgesehen. Die jetzt getroffene Verständigung umfasst zudem weitere strukturelle Verbesserungen zur Dienstplanung und Begrenzung von Diensten in beiden Tarifbereichen. Die Tarifverträge haben eine Laufzeit bis zum 30. September

2024. Sie unterliegen noch dem Vorbehalt der Zustimmung der beschlussfassenden Tarifgremien beider Seiten.

Niedergelassene schlechter gestellt

Zum Vergleich: Für die niedergelassenen Zahnärztinnen und Zahnärzte stiegen – bedingt durch das GKV-Finanzierungsstärkungsgesetz – die GKV-Punktwerte für 2023 um 2,7 Prozent. Für 2024 ist eine ähnliche Steigerung zu erwarten. Der GOZ-Punktwert wurde seit 36 Jahren nicht erhöht. Aus diesem Grund empfiehlt die Bayerische Landeszahnärztekammer die Anwendung von Vereinbarungen nach § 2 GOZ.

Redaktion BLZK/Quelle: änd